

# ENTWURF

## Haushaltssatzung der Gemeinde Sibbesse für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Sibbesse in der Sitzung am 28. November 2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

### §1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

#### 1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	11.563.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	12.179.500 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

#### 2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.851.000 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.103.100 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	56.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.113.100 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.053.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	409.400 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	11.960.000 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	12.625.600 Euro

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.053.000 Euro festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.808.500 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) = 440 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) = 440 v. H.

2. Gewerbesteuer = 420 v. H.

### § 6

Die Wertgrenze, bis zu der über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG als unerheblich angesehen werden, wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

Sibbesse, den 28. November 2024

(Köhler)  
Bürgermeister